

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR · Postfach 10 04 53 · 47004 Duisburg

Herrn
Ulrich Scharfenort

Datum

29.01.2020

Per E-Mail

Ihre E-Mail vom 14.01.2020;
Antrag auf Informationen nach dem IFG NRW, dem UIG NRW und dem VIG;
„Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoff Staub beim Fegen und Laubbläsen“

Sehr geehrter Herr Scharfenort,

auf Ihren Antrag auf Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW), dem Umweltinformationsgesetz NRW (UIG NRW) sowie dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ergeht folgender Bescheid:

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

I.
Das IFG NRW wurde geschaffen, um die Transparenz des behördlichen Handelns zu erhöhen und behördliche Entscheidungen einschließlich der zugrundeliegenden politischen Beschlüsse nachvollziehbarer zu machen und so die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern zu erhöhen. Aus diesem Grund knüpft das Gesetz gemäß § 2 IFG NRW an den Begriff der Verwaltungstätigkeit an.

Eine Gefährdungsbeurteilung hat jedoch keinen Bezug zu (begehrten oder erfolgten) amtlichen Handlungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR und ist somit auch nicht geeignet, behördliche Entscheidungen transparenter, nachvollziehbarer oder verständlicher zu machen. Insbesondere stellen behördeninterne Gefährdungsbeurteilungen auch keine Grundlage behördlicher Entscheidungen dar.

Eine behördeninterne Gefährdungsbeurteilung stellt zudem bereits nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 3 UIG NRW keine Umweltinformation dar und unterfällt somit nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Der Anwendungsbereich des VIG bezieht sich gemäß § 1 auf Informationen über Erzeugnisse (im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches) sowie auf Verbraucherprodukte (gemäß § 2 Nr. 26 Produktsicherheitsgesetz). Eine behördeninterne Gefährdungsbeurteilung fällt somit auch nicht unter den Anwendungsbereich des VIG NRW.

Hausanschrift
Schifferstraße 190
47059 Duisburg
Tel. (0203) 283-3000
Fax (0203) 283-3584

Internet
www.wirtschaftsbetriebe-duisburg.de

 **Eingang**
Schifferstr. 190

Infotelefon
(0203) 283-3000
Kundenservice
(0203) 283-4000
Sperrgutabholung
(0203) 283-5000

Vorsitzender des Verwaltungsrats
Martin Linne

Vorstand
Thomas Patermann
(Sprecher des Vorstands)
Uwe Linsen

Handelsregister
Amtsgericht Duisburg
HRA 9978
Steuer-Nr.
109/5800/0754
USt-IdNr.
DE252359155
Gläubiger-ID
DE76 2220 0000 0640 76

Bankverbindungen
Sparkasse Duisburg
IBAN DE62 3505 0000 0200 1155 66
BIC DUISDE33XXX

Commerzbank
IBAN DE92 3508 0070 0242 5178 00
BIC DRESDEFF350

Deutsche Bank
IBAN DE53 3507 0030 0319 3935 00
BIC DEUTDE33XXX

Informationen zum Datenschutz
www.wb-duisburg.de/info/datenschutz.php

II.

Eine Gebühr wird nicht erhoben, da es sich vorliegend um die Erteilung einer einfachen schriftlichen Auskunft handelt.

Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

Hinweis gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW

Ich weise Sie darauf hin, dass Sie sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf, wenden können.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen

(Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW)

Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW)

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

Dieser Bescheid wird vom Vorstand der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts - erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR

i.A.



Norbert Lorenz
Geschäftsbereichsleiter
Stadtreinigung / Kanalbetriebe

i.A.



Torsten Engelhardt
Bereichsleitung Planung/Kundenbetreuung
Geschäftsbereich Abfallwirtschaft